

Rubrik: Kommunale Bauprojekte
Unterrubrik: Kommunales Bauprojekt
Publikationsdatum: KABZH 18.09.2026
Öffentlich einsehbar bis: 18.09.2027
Meldungsnummer: BP-ZH01-0000063148

Publizierende Stelle

richterswil

Gemeinde Richterswil - Abteilung Planung und Bau, Chüngengass 6, 8805 Richterswil

Bauprojekt: Etzelstrasse 21, Richterswil

Bauherrschaft:

Art of Life Property Management AG
CHE-390.179.943
Alte Bergstrasse 31
8707 Uetikon am See

Angaben zum Projekt:

Luft/Wasser-Wärmepumpe (aussenaufgestellt), Vers.Nr. 1531

Etzelstrasse 21, 8805 Richterswil

Grundstück-Nr.: 3798, Zone: Dreigeschossige Wohnzone W3/50

Ort der Planauflage:

eAuflageZH: <https://portal.ebaugesuche.zh.ch/eaufilage/richterswil>

Die Planeinsicht bei der Abteilung Planung und Bau Richterswil, Chüngengass 6, 8805 Richterswil, wird nicht mehr angeboten.

Rechtliche Hinweise:

Wird das baurechtliche Verfahren elektronisch abgewickelt, gilt: Die Pläne sind während der Auflagefrist in der eAuflage einsehbar. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planauflage können Baurechtsentscheide über die Plattform eAuflage eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebür erhoben werden. Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG). In den übrigen Verfahren gilt: Die Pläne liegen während der Auflagefrist auf. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planauflage können Baurechtsentscheide bei der

Baubehörde eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden.

Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide wird eine pauschale Gebühr von CHF 50.- erhoben. Die Rekursfrist läuft ab Zustellung des baurechtlichen Entscheids (§§ 315, 316 PBG).

Die Wahrung anderer Ansprüche richtet sich inhaltlich nach dem Privatrecht und für das Verfahren nach dem Zivilprozessrecht.

Frist: 20 Tage

Ablauf der Frist: 08.10.2026